

Information betreffend die Planung und Einreichung von Solar- und Photovoltaikanlagen durch Ingenieurbüros einschlägiger Fachgebiete unter Beachtung der landesrechtlichen Bauvorschriften

Bedingt durch in letzter Zeit aufgetretene Anlassfälle, in denen es zu Unklarheiten und Auslegungswidersprüchen betreffend den Berechtigungsumfang der Planungstätigkeiten von Ingenieurbüros einschlägiger Fachgebiete gekommen ist, im Besonderen, wenn es um die Planverfassung und Einreichung von Photovoltaikanlagen ging, wird darf zur Klarstellung Folgendes mitgeteilt werden:

Der Berechtigungsumfang des reglementierten Gewerbes Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) ist in § 134 GewO 1994 festgelegt und umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Prüfungen und Messungen, die Ausarbeitung, Leitung, Überwachung der Ausführung und Abnahme von Projekten, die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten.

Darüber hinaus sind Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung der Auftraggeber vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt. Ingenieurbüros auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Gebäudetechnik (Installations-, Heizungs- und Klimatechnik), Innenarchitektur, Maschinenbau, Technische Physik (Fachbereich Bauphysik), Umwelttechnik und Verfahrenstechnik sind zur Ausstellung von Energieausweisen iSd § 2 Abs 3 des Energieausweis-Vorlagegesetzes 2012 berechtigt.

Dank der hochwertigen Qualifikation und der nach ihren Standesregeln normierten Verpflichtung zu einer unabhängigen Berufsausübung sind Ingenieurbüros im Rahmen ihres Fachgebietes auf Grundlage vieler MaterienGesetze zur Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen sowie, sowohl im Auftrag von Gerichten und Verwaltungsbehörden als auch von Privaten, als Sachverständige und Gutachter tätig.

Ingenieurbüros einschlägiger Fachgebiete sind entsprechend ihres umfassenden Tätigkeitsbereiches berechtigt, unter Beachtung der in den landesrechtlichen Bauvorschriften (Bauordnungen, Baugesetze) normierten Regelungen, als hierzu gesetzlich berechtigte Planverfasser tätig zu werden und die erstellten Pläne bei der Baubehörde einzureichen.

Zur Planung, Berechnung und Ausführungsüberwachung von Solar- und Photovoltaikanlagen sind gem. § 134 Abs 1 GewO 1994 insbesondere Ingenieurbüros für Elektrotechnik bzw. Maschinenbau befugt.

Betreffend die Planung von Solar- und Fotovoltaikanlagen betrifft, enthält die Bauordnung für Wien, LGBL 1930/11 idF LGBL 2023/37 folgende Regelungen:

Gem. § 62a Abs 1 Z 24 Bauordnung für Wien zählen Solarthermieanlagen außerhalb vom Grünland-Schutzgebiet sowie von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre und gem. § 62a Abs 1 Z 24a Fotovoltaikanlagen sofern sie nicht einer Genehmigungspflicht gem. § 60 Abs 1 lit j Bauordnung für Wien unterliegen, zu den bewilligungsfreien Bauvorhaben, für die weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige erforderlich ist. Zu deren Planung, Berechnung und Ausführungsüberwachung sind Ingenieurbüros entsprechender Fachgebiete, insbesondere Elektrotechnik, Maschinenbau, befugt.

Handelt es sich bei der Planung von Solaranlagen um baubewilligungspflichtige Bauvorhaben gem. § 60 Bauordnung für Wien, wie insbesondere die Errichtung von Fotovoltaikanlagen sowie die Anbringung von Fotovoltaikanlagen an Gebäuden

1. im Grünland-Schutzgebiet oder in Gebieten mit Bausperre;
2. in Schutzzonen nur dann, wenn sie keiner elektrizitätsrechtlichen Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterliegen;
3. außerhalb vom Grünland-Schutzgebiet mit Bausperre, wenn sie eine Engpassleistung von mehr als 15 kW aufweisen und

aa) keiner elektrizitätsrechtlichen Anzeige- oder Bewilligungspflicht oder

bb) nicht eisenbahnrechtlichen, gewerberechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schifffahrtsrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen

gem. § 60 Abs 1 lit j Bauordnung für Wien, kommen als Verfasser der Pläne gem. § 63 Abs 1 lit a Bauordnung für Wien, die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten, also auch Ingenieurbüros entsprechender Fachgebiete (insbesondere Elektrotechnik, Maschinenbau) in Betracht, die als Planverfasser die Unterlagen bei der Baubehörde einreichen.

Diesbezüglich darf auch auf das Schreiben des Magistrates Wien, Magistratsabteilung 37, Baupolizei, vom 29.7.2019, MA 37-667930-2019, an den Fachverband der Ingenieurbüros verwiesen werden, demzufolge bestätigt wird, dass es „Wiener Verwaltungspraxis ist, dass gem. Berufsrecht der Ingenieurbüros und der Wiener Bauordnung Ingenieurbüros für Elektrotechnik berechtigt sind, Photovoltaikanlagen als Planverfasser bei der Baubehörde einzureichen.

In Ergänzung zur elektrotechnischen Berechnung und Planung der Photovoltaikanlage hat das Ingenieurbüro für Elektrotechnik allfällige weitere erforderliche Unterlagen z.B. Lageplan, Ansicht, Schnitte, Dachdraufsicht, Informationen über Änderungen des äußeren Erscheinungsbildes des Gebäudes und statische Berechnungen von entsprechend Befugten (Baumeister/innen, Ziviltechniker/innen) den Einreichunterlagen beizulegen.